

Kinderbetreuungsbeihilfe

Sie wollen eine Arbeit aufnehmen oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice besuchen und benötigen deshalb einen Betreuungsplatz für Ihr Kind? Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen zu den Unterbringungskosten eine Beihilfe gewähren.

Wer?

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil Sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
 - an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
- oder weil
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
 - wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern,
 - die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre).

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf **EUR 2.000,-** nicht übersteigen. Für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften darf das gemeinsame Bruttoeinkommen nicht höher als **EUR 2.912,-** sein. Diese Einkommensgrenzen werden für jede weitere Person, für die die Förderungswerberin/ der Förderungswerber oder der Partner/die Partnerin sorgt, erhöht.

Als Einkommen zählen auch Alimente, Unterhaltsleistungen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe sowie Renten und Pensionen.

Was?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in:

- Kindergärten,
- Horten,
- Kinderkrippen,
- Kindergruppen,
- bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern,
- und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

Wie viel?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestuft und hängt ab

- vom Brutto(familien)einkommen,
- von den entstehenden Betreuungskosten,
- von der Dauer und Art der Unterbringung Ihres Kindes (ganz-, halbtägige oder stundenweise Betreuung im Kindergarten, Hort usw.).

Wie lange?

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor** Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme und **vor** Unterbringung des Kindes Kontakt aufnimmt.

